

Geschäftsordnung

„Kapitel 21: Zukunftsforschung“ der Ernst-Reuter-Gesellschaft e.V.

§1 Name

Unter dem Namen "Kapitel 21: Zukunftsforschung" ist ein Kapitel der Ernst-Reuter-Gesellschaft der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Freien Universität Berlin e.V. (ERG) eingerichtet worden.

§ 2 Kapitelzweck

- (1) Der Zweck des Kapitels orientiert sich an Zweck und Aufgabe der Satzung der ERG. Aufgabe des Kapitels sind die Förderung und Pflege der Kommunikation und Erfahrungsaustausch zwischen zukunftsorientierter Wissenschaft, Forschung und Berufspraxis auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Der Kapitelzweck wird hauptsächlich verwirklicht durch:
 - die Schaffung guter und förderlicher Beziehungen zwischen Zukunftsforschern und Zukunftsforscherinnen in Studium, Forschung und Praxis sowie mit der ERG und der Freien Universität Berlin
 - die Organisation regelmäßiger Treffen zum Erfahrungsaustausch und zur Netzwerkpflge
 - die Vermittlung von Kontakten in Tätigkeitsbereiche der Zukunftsforschung
 - die Informationen über Praktikamöglichkeiten
 - die Herausgabe einer Webseite
 - die Organisation von Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen
 - die ideelle und ggf. materielle Unterstützung von Aktivitäten des Masterstudiengangs Zukunftsforschung

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Zweck des Kapitels ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Tätigkeit des Kapitels dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Das Kapitel ist selbstlos tätig; es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel des Kapitels dürfen nur für die in der Kapitelgeschäftsordnung in § 2 festgelegten Zwecke verwendet werden.

(3) Die Kapitelmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Kapitels keinen Anspruch an das Kapitelguthaben, siehe auch § 10 (3).

§ 4 Kapitelmitgliedschaft

(1) Kapitelmitglied kann jede natürliche Person werden, die das Fach Zukunftsforschung studiert hat. Jede Person oder Institution, die sich als deren Freund_in und Förderin / För-

derer im Sinne des in §2formulierten Kapitelzwecks erachtet, kann nach Zustimmung des Vorstandes Mitglied werden. Darüber hinaus kann der Kapitelvorstand oder die Kapitelmitgliederversammlung über die Aufnahme weiterer Kapitelmitglieder entscheiden.

(2) Die Kapitelmitgliedschaft endet mit Tod, Erlöschen des Kapitels, Austritt oder Ausschluss vom Kapitel oder der Ernst-Reuter-Gesellschaft.

(3) Der Austritt aus dem Kapitel kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vor Jahresende dem Kapitelvorstand und der ERG-Geschäftsstelle schriftlich angezeigt werden.

(4) Der Kapitelvorstand kann den Ausschluss eines Kapitelmitglieds beschließen. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Kapitelmitgliederversammlung endgültig.

(5) Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Kapitels, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(6) Die Mitgliedschaft in der ERG bleibt von dem Austritt und Ausschluss aus dem Kapitel unangetastet.

§ 5 Beiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge steht im freien Ermessen jedes Mitglieds. Der jährliche Mindestbeitrag bemisst sich nach dem festgesetzten Beitragssatz der Ernst-Reuter-Gesellschaft, der gemäß § 8 der ERG-Satzung zu 60% dem Kapitel zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt wird.

(2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.6. des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann das Kapitel auch einmalige Beiträge, Spenden und sonstige unentgeltliche Zuwendungen annehmen, die im Rahmen des § 2 der Kapitelgeschäftsordnung zu verwenden sind.

§ 6 Organe

Organe des Kapitels sind:

- die Kapitelmitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Kapitelmitgliederversammlung

(1) Die Kapitelmitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Kapitelvorstandes einberufen und geleitet.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentreffen. Das Einladungsschreiben gilt einem Kapitelmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Kapitel mitgeteilten Adresse gerichtet ist. Dem Einladungsschreiben steht eine E-Mail gleich.

(3) Die Kapitelmitgliederversammlung muss außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte einberufen werden.

(4) Die Kapitelmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist; es sei denn, dass über die Auflösung des Kapitels ein Beschluss gefasst werden soll, siehe auch § 10.

(5) Der Kapitelmitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- Die Entgegennahme des vom Kapitelvorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichts und des Berichts des Finanzvorstandes.
- Die Wahl der Kapitelvorstandsmitglieder.
- Die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung und die Auflösung des Kapitels.
- Die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für „verdiente Persönlichkeiten“.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 50% der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht (siehe §10). Dies gilt auch für die Vorstandswahlen.

(7) Über die in einer Kapitelmitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Leiter_in der Versammlung und ggf. von der/dem Protokollführer_in zu unterzeichnen ist und allen Kapitelmitgliedern und der ERG-Geschäftsstelle übersandt wird.

§ 8 Kapitelvorstand

(1) Der Kapitelvorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern, davon mindestens 3 Absolvent_innen des Masterstudiengangs Zukunftsforschung der Freien Universität Berlin.

(2) Der Kapitelvorstand besteht mindestens aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. Sie werden von der Kapitelmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Falls eine rechtzeitige Neuwahl nicht erfolgt, bleibt er bis zur Wahl eines neuen Kapitelvorstands im Amt.

(4) Auf eine Neuwahl nach zwei Jahren kann verzichtet werden, wenn dies die Zustimmung der Mitglieder erfährt. In diesem Fall muss der Vorstand die Mitglieder rechtzeitig schriftlich über die nicht stattfindende Wahl informieren. Es wird als Zustimmung gewertet, wenn von den Mitgliedern kein Einspruch gegen eine Fortführung der Geschäfte

durch den gewählten Vorstand geltend gemacht wird. Eine Neuwahl kann beantragt werden, wenn diese von mindestens drei Mitgliedern in Schriftform gefordert wird.

(5) Der Kapitelvorstand wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Er muss innerhalb von zehn Tagen einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

(6) Der Kapitelvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Kapitelvorsitzenden den Ausschlag. Alles, was zur Abstimmung kommt, muss in derselben Sitzung eindeutig entschieden werden.

(7) Dem Kapitelvorstand obliegt insbesondere:

- Die laufende Geschäftsführung.
- Die Vorlage des Tätigkeitsberichts in der Kapitelmitgliederversammlung.
- Bericht des Finanzvorstands auf Grund der von der ERG-Geschäftsstelle erstellten Jahresrechnung.
- Die Ernennung einer/eines Beauftragten, die/der sich um die Pflege des Internetauftrittes des Kapitels kümmert.

(8) Die Tätigkeit des Kapitelvorstands und der/des Internetbeauftragten ist ehrenamtlich.

(9) Die Verwaltung der finanziellen Mittel des Kapitels obliegt der ERG-Geschäftsstelle, der Ausgaben Zweck wird vom Kapitelvorstand bestimmt und der Finanzvorstand dient als Bindeglied zwischen beiden.

(10) Um den Status der Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden, ist die ERG bevollmächtigt, über die Ausgabe der zeitnah zu verwendenden Mittel selbst zu entscheiden, wenn der Kapitelvorstand innerhalb von zwei Jahren keine Ausgabe tätigt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Kapitels ist das Kalenderjahr.

§10 Kapitelauflösung

(1) Die Auflösung des Kapitels kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit in einer Kapitelmitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel aller Kapitelmitglieder anwesend sind.

(2) Ist die Kapitelmitgliederversammlung, die über eine Auflösung entscheiden soll, nicht beschlussfähig, so ist eine neue Kapitelmitgliederversammlung mit demselben Punkt der Tagesordnung unter Einhaltung der Einladungsfrist einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Auflösung des Kapitels muss mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(3) Wird das Kapitel aufgelöst oder aufgehoben oder entfällt der bisherige Zweck, so fällt ihr Kontoguthaben an die ERG, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des § 2 dieser Geschäftsordnung zu verwenden hat.

§11 Zusatz

(1) Sollten von der Ernst-Reuter-Gesellschaft Teile der Geschäftsordnung beanstandet werden, so ist der Geschäftsführende ERG-Vorstand ermächtigt, die Geschäftsordnung zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Die Änderungen sind dem Kapitelvorstand mitzuteilen.

(2) Der Geschäftsführende ERG-Vorstand setzt voraus, dass der Kapitelvorstand sich an diese Geschäftsordnung hält. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Geschäftsführende ERG-Vorstand bevollmächtigt, den Kapitelvorstand zur Ordnung zu rufen und ihn ggf. seines Amtes zu entheben.